

## **Angelgeräte und Köderverwendung - Bestimmung der Flugangel als Friedfisch- oder Raubfischangel**

Die Sächsische Fischereibehörde und der Landesverband Sächsischer Angler e.V. haben sich mit der in der Überschrift aufgezeigten Thematik auseinandergesetzt. In der Vergangenheit gab es bei Kontrollen von Anglern durch die staatliche Fischereiaufsicht sowie durch die Verbands- und Gewässeraufsicht des LVSA wiederholt Unstimmigkeiten.

Zukünftig ist dieser Sachverhalt eindeutig in der Gewässerordnung des LVSA geregelt und auch die Sächsische Fischereibehörde folgt der nachstehenden Argumentation:

([http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/download/Binder\\_Mai\\_2011.pdf](http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/download/Binder_Mai_2011.pdf))

**"Die Flugangel gilt als Friedfischangel, wenn sie mit einer Trockenfliege oder Nympe mit einschenkligem Haken bis Größe 8 versehen ist.**

**Bei allen anderen Beköderungen (Nassfliege, Streamer, Lachsfliege, Tubefliege, Fischimitat usw.) gilt die Flugangel als Raubfischangel."**

Nachfolgend werden dazu Auszüge der fachlich fundierten Begründung von Angelfreund Sigmar Schmid (<http://www.fliegenfischeratelier.de>) wiedergeben, bei welchem wir uns an dieser Stelle nochmals ausdrücklich für sein Engagement bedanken möchten:

*„... In § 4 der sächsischen Fischereiverordnung ist im Absatz 5 geregelt, dass mit einem Köder, der zum Fang von Raubfischen geeignet ist, vom 1. Februar bis zum 30. April nicht gefischt werden darf.*

*Eine nähere Regelung dazu, was als Raubfischköder anzusehen ist, ist nicht ausgeführt.*

*In der Gewässerordnung des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V. sind dazu Ausführungen enthalten. Zum Thema Flugangel findet sich folgende Passage:*

*"Ob die Flugangel zum Friedfisch-, Salmoniden- oder Raubfisch-Fang einsetzbar ist, wird durch den verwendeten Köder bestimmt. Köder, die mit mehreren oder mit mehrschenkligen Haken verwendet werden, sind grundsätzlich Raubfischköder."*

*Diese Regelung lässt den Schluss zu, alle Köder, die nicht unter diese Definition fallen, wären zum Friedfischfang bestimmt. Der geradezu typische Raubfischköder, der Streamer, würde somit nicht unter diese Regelung fallen.*

*Bei wertungsfreier Betrachtungsweise ist festzustellen, dass alle "künstlichen Fliegen", die Insekten imitieren, als Friedfischköder zu werten sind, da diese den Friedfischen als Nahrung dienen.*

*Alle "Fliegen", die analog dem Spinner oder Blinker Fische, Mäuse oder andere Wirbeltiere darstellen, sind als Raubfischköder zu werten und zwar unabhängig von der Hakengröße. Auch kleinste Streamer, die Fische nachahmen, sind Raubfischköder.*

*Als Sonderform von "Fliegen" sind noch Nachbildungen von Maiskorn, Boilie, Brotflocke usw. zu betrachten. Diese wären zwar grundsätzlich Friedfischköder, sollten aber meines Erachtens nach nicht darunter subsumiert werden. Zum einen spielen sie bei den verwendeten Fliegen eine unbedeutende Rolle, zum anderen ist es so, dass insbesondere Boilieimitate von Raubfischen als Fischeier angesehen und "totgebissen" werden. Ein Phänomen, das im Hinblick auf das Lachsprogramm in Sachsen berücksichtigt werden muss.*

*Ähnliches trifft auf "Nassfliegen" zu. Auch diese stellen von Hause aus Insektenimitate dar, werden von Raubfischen aber sehr oft wie ein Streamer als Fischimitat attackiert.*

Zudem ist die Grenze zwischen Nassfliege und Streamer fließend, so dass die Beurteilung oft sehr schwer bis nahezu unmöglich ist. Ein gutes Beispiel hierfür ist die "Alexandra", eine altklassische Nassfliege mit Pfauenfeder gebunden. Wird sie beim Binden mit zwei Augen versehen, stellt sie einen typischen Streamer dar.

Bleibt zuletzt die Frage nach der Beschränkung der Hakengröße. Zwei Aspekte waren hier zu berücksichtigen.

Wenn eine künstliche Fliege ein natürliches Insekt imitieren soll, muss sie auch in der Größe angepasst sein. Zur fraglichen Jahreszeit dürften in unseren Gewässern schwerlich Insekten vorkommen, die so groß sind, dass sie nicht auf Hakengröße 8 gebunden werden könnten. Es besteht somit keine Notwendigkeit zu größeren Haken.

Würde man Nymphen auf deutlich größere Haken binden, könnte man diese wie einen Streamer führen (ruckartig bewegen) und damit wieder das typische Raubfischangeln durchführen.

Bleibt als Fazit der dargestellte Textentwurf (fett gedruckt). Ich denke er wird beiden Seiten gerecht. Dem Fliegenfischer dergestalt, dass dieser mit allen Trockenfliegen und Nymphen angeln darf. Dies erscheint mir insbesondere im Hinblick darauf wichtig, dass bereits seit Jahren eine Verlagerung vom alleinigen Angeln auf Salmoniden, ein Trend hin zum Fliegenfischen auf Friedfische zu verzeichnen ist.

Der Fischereiverordnung ist genüge getan, indem sichergestellt ist, dass die erlaubten Köder keine Raubfischköder sind.

Sowohl für die Angler wie auch für die Kontrollorgane ist eine klare Unterscheidung möglich, es gibt so gut wie keine Grauzone.